



Wahlbekanntmachung

1. Am 27. November 2022 findet die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve statt. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Uedem ist in fünf Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. Oktober bis 6. November 2022 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Gemeinde Uedem treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27. November 2022 um 15.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 25 (Ratssaal) sowie im Feuerwehrgerätehaus (Westwall 41) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Ein amtlicher Personalausweis – Unionsbürger: gültiger Identitätsausweis – oder Reisepass ist zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben, sondern für eine eventuelle Stichwahl, die am 11. Dezember 2022 stattfindet, aufbewahrt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve** ist weiß mit schwarzem Aufdruck und enthält jeweils neben der Nummer des Bewerbers die Namen, Beruf und Wohnort der Bewerber unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei den Stimmzetteln wurde für blinde und sehbehinderte Menschen die obere rechte Ecke zur Verwendung einer Stimmzettelschablone abgeschnitten.

Jeder Wähler hat für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve **eine Stimme**.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im gesamten Wahlgebiet (Kreis Kleve) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Uedem) die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag sowie amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Uedem, den 15. November 2022

Gemeinde Uedem
Der Bürgermeister

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister